

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)
Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

Warnhinweis gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 VermAnlG:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 24.06.2025 Aktualisierung Nr. 0

1	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Art der Vermögensanlage: Kommanditanteile, die eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin gewähren. Genaue Bezeichnung der Vermögensanlage: Kommanditbeteiligung an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH, Hauptstraße 45, 24994 Medelby, Sitz: Flensburg, Amtsgericht Flensburg HRB 15232 FL
	Emittentin	Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG, Hauptstraße 45, 24994 Medelby, Sitz: Flensburg, Amtsgericht HRA 10421 FL
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Planung und die Errichtung von Windkraftanlagen, das Betreiben dieser Anlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, mit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Wind wirtschaftlich und möglichst über eine Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 Erträge für den Anleger zu generieren. Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die vier Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.
	Anlagepolitik	Anlagepolitik der Vermögensanlage ist die Investition in vier zu errichtende Windenergieanlagen des Herstellers Nordex Germany GmbH vom Typ Nordex N149/5.X TS105 mit einer Nennleistung von jeweils 5,7 MW und einer Nabenhöhe von 104,7 m auf dem Gebiet der Gemeinde Wallsbüll sowie die Genehmigungen nach BImSchG. Weiterhin gehört hierzu die Nutzung der Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz), die für den Betrieb erforderlich sind. Die Emittentin wird direkt in die Windenergieanlagen investieren.
	Anlageobjekte	Anlageobjekte der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG sind vier Windenergieanlagen des Herstellers Nordex Germany GmbH vom Typ Nordex N149/5.X TS105 mit einer Nennleistung von jeweils 5,7 MW sowie die Genehmigungen nach BImSchG inkl. die zum Betrieb notwendige Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz). Die vier WEA werden an folgenden Standorten errichtet: Standort 1: Deutschland, 24980 Wallsbüll, Flur:1, Flurstück: 15, UTM Koordinate: Ostwert 32 516 083; Nordwert 6 072 265 Standort 2: Deutschland, 24980 Wallsbüll, Flur:1, Flurstück: 2, UTM Koordinate: Ostwert 32 516 511; Nordwert 6 072 386 Standort 3: Deutschland, 24980 Wallsbüll, Flur:2, Flurstück: 10, UTM Koordinate: Ostwert 32 516 343; Nordwert 6 072 024 Standort 4: Deutschland, 24980 Wallsbüll, Flur:2, Flurstück: 9/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 516 126; Nordwert 6 071 735 Die vier Windenergieanlagen werden im 2. Quartal 2025 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Der Realisierungsgrad beträgt 60 %. Mit Nordex Germany GmbH wurde ein Kauf- und Wartungsvertrag abgeschlossen. Mit der VR Bank Nord eG wurde ein Kreditvertrag für die Endfinanzierung über 25,138 Mio. Euro abgeschlossen. Die für das Projekt notwendigen Nutzungsverträge und Verträge über Ausgleichsflächen wurden abgeschlossen. Die für den Betrieb der vier Windenergieanlagen erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen 28.074.000 Euro. Die Nettoeinnahmen aus den Anlagegeldern alleine reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik nicht aus. Neben den Nettoeinnahmen aus dieser Vermögensanlage in Höhe von 4.418.000 Euro sowie schon eingezahltes Kommanditkapital der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 18.000 Euro ist auf Ebene der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich.
4	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht beschränkt. Sie beträgt nach den Vorgaben des § 5 a Vermögensanlagengesetzes mindestens 24 Monate und beginnt kollektiv ab Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Beteiligung kann erstmals zum 31.12.2045 gekündigt werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und durch die Geschäftsführung der Emittentin bleibt unberührt. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Die Gesellschafter beschließen jeweils innerhalb von 6 Monaten eines Jahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttung. Die Ausschüttungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach der Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. Die Kommanditanteile gewähren eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Fall des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquiditätsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. In diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkPrespV) verwendet.
5	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.
	Maximalrisiko	Das maximale Risiko für den Anleger besteht über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatsolvenz. Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen zu bedienen. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird und diese sodann aus dem übrigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden muss. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem übrigen Vermögen bedienen muss. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn bei einem Veräußerungswunsch des Anlegers kein Erwerber

		gefunden wird, von der Komplementärin keine Zustimmung erteilt wird oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann und die geplanten Einnahmen aus der Veräußerung der Vermögensanlage zur Vermeidung der Privatinsolvenz erforderlich wären. Das maximale Risiko für den Anleger besteht daher über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung seines übrigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz (maximales Risiko).
	Prognoserisiko	Die Prognosen und Kalkulationen basieren auf derzeit geltendem Recht, zeitlichen und quantitativen Annahmen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie auf Annahmen und Aussagen Dritter. Es ist mit tatsächlichen Abweichungen, Irrtümern sowie subjektiven Einschätzungen und Wertungen Dritter zu rechnen, die sich als unzutreffend herausstellen können. Wenn sich die Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG angesichts abweichender, tatsächlicher Gegebenheiten als geringer als prognostiziert herausstellen, besteht das Risiko, dass nachteilige Abweichungen bei den Einnahmen bzw. Ausgaben/Kosten die Betriebsergebnisse an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG nachteilig beeinflussen. Dieses kann dazu führen, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.
	Investitionskostenrisiko	Die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG trägt die mit der Errichtung der WEA verbundenen Bauherrenrisiken. Die Kosten für die Errichtung der Windenergieanlagen beruhen zwar voraussichtlich ebenso wie die wesentlichen Vorlaufkosten auf Verträgen mit teilweisen Festpreisvereinbarungen; sollten jedoch Zusatzleistungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in der Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme erforderlich sein, die über den im Vertrag mit der Nordex Germany GmbH über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Somit besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin für die Emittentin ein Investitionsrisiko. Dieses kann zu Mehrbelastungen durch zusätzlichen Finanzierungsaufwand führen und dadurch zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann. Als Bauherr besteht bei einer Insolvenz eines Generalunternehmers die Gefahr, dass zugesagte Leistungen nicht oder nur zum Teil erbracht werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.
	Anlegerhaftung/ Rückzahlungspflicht	Der Anleger haftet als Kommanditist der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG gegenüber Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage. Soweit allerdings seine Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter diesen Betrag sinkt, kann die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben. Dies kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht und damit sein übriges Vermögen gefährdet ist, wenn der Anleger die Rückzahlung nicht aus seinem übrigen Vermögen leisten kann. Wird das übrige Vermögen gefährdet, kann es zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters haftet dieser für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin bis zu 5 Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister in Höhe der Haftsumme nach. Dieses kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren. Der Anleger kann im Falle der gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital in die Emittentin einzuzahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Kosten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.
6	Das Emissionsvolumen, die Art und Anzahl der Anteile	Das Emissionsvolumen beträgt 4.418.000 Euro. Es handelt sich um Kommanditanteile. Insgesamt werden maximal 4.418 Anteile ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 Euro.
7	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf Grundlage des letzten auf den 31.12.2023 aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin kann aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages nicht angegeben werden.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Feste Verzinsungen gibt es bei der angebotenen Vermögensanlage nicht. Die Anbieterin hat eine Prognoserechnung vorgenommen, die die für die Zukunft vermuteten Einnahmen und Ausgaben dieser Vermögensanlage darstellt, prognostiziert sind lediglich die folgenden Auszahlungen, die je nach Entwicklung der Vermögensanlage variieren können.
	Laufende Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Erwartet werden 0% p.a. der Einlage für 2025, ansteigend auf 20 % p.a. der Einlage ab dem Jahr 2026 bis zum Jahr 2031 und 25 % p.a. ab dem Jahr 2032 bis zum Jahr 2036. sowie 30% ab dem Jahr 2037 bis zum Jahr 2044 und im Jahr 2045 6%, jeweils unterjährig im Folgejahr nach Gesellschafterbeschluss. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Windenergie an Land. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land besser entwickelt als angenommen, hat dies positive Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land neutral entwickelt, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land schlechter entwickeln als angenommen, kann die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten beim Anleger	Zur Eintragung in das Handelsregister fallen Kosten in gesetzlicher Höhe (nach der Kostenordnung der Registergerichte) für die notwendige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, für die Anmeldung zum Handelsregister sowie für die Handelsregistereintragung an. Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung oder Übertragung des Kommanditanteils. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab. Die Komplementärin der Emittentin ist berechtigt, einen Anleger ganz oder teilweise aus der Emittentin auszuschließen, wenn er trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist seine Einlage nicht leistet oder seiner Verpflichtung zur Mitwirkung hinsichtlich der Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt. Die der Emittentin entstehenden Kosten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Einlage trägt der Anleger. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Weitere Kosten können beim Geldverkehr, beispielsweise bei der Überweisung der Pflichteinlage, entstehen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Emittentin teilnimmt (Porto, Reisekosten) oder Kontrollrechte gegenüber der Komplementärin ausübt (Porto, Reisekosten, Kosten eines Sachverständigen) oder Weisungen hierzu erteilt. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Für den Fall der Kündigung oder des Ausschlusses hat der ausscheidende Anleger Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung wird von der Emittentin ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter den ermittelten Betrag bestreitet, wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten von der Emittentin ein Wirtschaftsprüfer mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Die Kosten hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen. Sowohl die Gesellschaft als auch Gesellschafter erkennen die so ermittelten Werte des Sachverständigen als verbindlich an. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab. Sollte der ausscheidende Anleger darüber hinaus rechtliche Schritte gegen die Emittentin einleiten, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Die Gesellschaft ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag von Euro 100,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Die notariellen Kosten der Handelsregistervollmacht werden von der Gesellschaft nicht erstattet. Die Höhe der Kosten der Handelsregistervollmacht sind nicht bekannt und vom Einzelfall abhängig. Eigene Kosten für z.B. Telefon, Internet, Porto, Eintragung der Kommanditistenstellung in das Handelsregister etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Das Auseinandersetzungsguthaben wird bei entsprechender Liquidität und ohne Belastung der vorgesehenen Ausschüttung an die verbleibenden Gesellschafter sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ausgezahlt, im Übrigen innerhalb von drei Jahren in drei gleich hohen Raten. Die Raten sind jährlich in der Mitte des Geschäftsjahres fällig. Bei ratenweiser Auszahlung wird das verbleibende Auseinandersetzungsguthaben mit 3 % p. a. verzinst. Ausscheidende Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Freistellung von

		Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Sie können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen Reicht der Anleger seine Sonderbetriebsausgaben nach Fristablauf, dem 30. März des Folgejahres bei der Komplementärin der Emittentin ein, ist die Komplementärin der Emittentin befugt, die Sonderbetriebsausgaben nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen. Die Kosten können mit der nächsten Ausschüttung an den Anleger verrechnet werden. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab Belastungen der Emittentin mit Gebühren, Beiträgen und anderen Kosten, die durch das Ausscheiden oder den Ausschluss des Anlegers bedingt sind, können dem jeweiligen Anleger und einem etwaigen Rechtsnachfolger weiterbelastet werden. Insoweit tragen die Anleger das Risiko einer Pflicht auf Kostenerstattung gegenüber der Emittentin, was die Liquidität des Anlegers in der Folge verringert. Soweit der entsprechende Betrag vom Anleger nicht beibringbar sein sollte, ist die Emittentin mit den entsprechenden Gebühren, Beiträgen und Kosten belastet. Durch höhere Gebühren, Beiträge und Kostenbelastungen verschlechtert sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin, was dazu führen kann, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen. Wird die Einzahlung des Kommanditanteils fremdfinanziert, entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.
	Kosten und Provisionen der Emittentin	Die eueco GmbH erhält für Anlagenvermittlung eine Vergütung in Höhe von 1,0 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage, demnach voraussichtlich 44.180,00 Euro. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. Für die Emittentin fallen Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage für die Prospekterstellung (Kosten für die Erstellung und den Druck sowie Gebühr der BaFin), Kosten für Notar und Beratungskosten in Höhe von 100.000 Euro an. Darüber hinaus fallen keine Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage für die Emittentin an. Die Kosten und Provisionen werden aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanziert.
10	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage zielt auf natürliche Personen als Privatkunden ab (§ 67 Abs. 3 WpHG). Kenntnisse und/ oder Erfahrungen des Anlegers im Bereich Vermögensanlagen sind erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass der Kommanditanteil langfristig bis zum erstmöglichen Kündigungszeitpunkt des Anlegers zum 31.12.2045 im Privatvermögen des Anlegers gehalten wird und der Kommanditist bereit ist, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken bis hin zum maximalen Risiko (s. Ziffer 5 „Maximalrisiko“ Seite 1 bis 2 des VIB) zu tragen. Da das maximale Risiko für den Anleger über den Totalverlust der Beteiligung an der Emittentin (100%) hinaus in der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz besteht, sollte der Kommanditanteil an der Emittentin nur einen so großen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen, dass der mögliche Totalverlust wirtschaftlich ausgeglichen werden kann. Anlageberechtigt sind folgende Gruppen: a) Gruppe 1: Wer vor dem 31. Dezember 2024 seinen ersten oder zweiten Wohnsitz beziehungsweise seinen Firmensitz in der Gemeinde Wallsbüll hatte oder natürliche Personen, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Baugebiet nördlich vom Sommersbarg bis zur Beitrittsklärung einnehmen, wobei natürliche Personen am Tage ihres Beitrittsangebots das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. b) Gruppe 2: Wer der Gesellschaft für die Errichtung des neuen Windparks Grundbesitz vertraglich zur Nutzung zur Verfügung stellt. c) Gruppe 3: Wer direkter Anwohner am Windeignungsgebiet PR1_SLF_012 ist und am Tage seines/ihrer Beitrittsangebots das 18. Lebensjahr vollendet hat. d) Gruppe 4: Gemeine Wallsbüll. Die Komplementärin wird darauf hinwirken, dass das Emissionskapital in Höhe von 4.418.000,00 Euro wie folgt verteilt wird: Mitglieder der Gruppe 1 = 52 %, Mitglieder der Gruppe 2 = 20,5 %, Mitglieder der Gruppe 3 = 20,5 % und Mitglieder der Gruppe 4 = 7 %. Hierbei ist die Beteiligungsmöglichkeit für Einzelpersonen auf 5% des Eigenkapitals begrenzt. Ein abweichender Verteilungsschlüssel ist zulässig, wenn es andernfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gelingt, hinreichend Einlagen der einzelnen Personengruppen für das Vermögen der Betreibergesellschaft einzuwerben
11	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine zur Immobilienfinanzierung veräußerte Vermögensanlage. Daher liegt eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht vor.
12	Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
13	Mittelverwendungskontrolle	Es besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs gemäß §5c VermAnlG, daher wurde kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen und es existiert kein Mittelverwendungskontrolleur.
14	Kein Blindpool-Modell	Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
15	Gesetzliche Hinweise	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. ----- Der Anleger erhält den Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage und evtl. Nachträge sowie das VIB kostenlos bei der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG, Hauptstraße 45, 24994 Medelby. ----- Der Anleger erhält den letzten offengelegten Jahresabschluss zum 31.12.2023 bei der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG. Außerdem ist der Jahresabschluss im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de einsehbar. ----- Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen. ----- Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
16	Sonstiges	Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch den Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München vertrieben. Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Beteiligung dar. Insbesondere ersetzt es in keiner Weise die ausführliche Beratung.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.